

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.02.23		vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	---
2	Ericsson Services GmbH	10.02.23		Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.	Die „Nachfrage“ wurde gestellt.
3	Polizei BW	10.02.23		Da bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfahrungsgemäß keine Bauhöhen von 20 Meter über dem Boden oder mehr erreicht werden, sind die Interessen des BOS-Digitalfunk nicht betroffen. Sollte sich im weiteren Planungsverlauf dennoch eine größere Bauhöhe oder eine Veränderung des Planungsgebietes ergeben, bitten wir um eine erneute Beteiligung.	Zur Kenntnis genommen.
4	Forstbezirk Odenwald	13.02.23		nach Rücksprache mit unserer GB1 Leitung, betrifft die Bebauungsplanung von Freudenberg zwischen Rauenberg und Freudenberg keine Flächen von ForstBW.	---
5	Handwerkskammer	13.02.23		Keine Bedenken	---

6	RP Stuttgart- Stabstelle Energiewende	14.02.23	<p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde- rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen an- kommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treib- hausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klima- schutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klima- schutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allge- meinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bür- ger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anla- gen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum</p>
---	--	----------	--

			<p>Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 16,6 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien bei und fördert den Klimaschutz, sodass Sie zu befürworten ist.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
7	Vermögen und Bau BW	16.02.23	Keine Einwendungen	---

8	RP Freiburg- Landesamt für Geologie	22.02.23		Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-01889 vom 23.05.2022 sowie die Ziffer 3.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand: 05.12.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden in die Unterlagen aufgenommen.  ---
9	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main	24.02.23		Belange der Bundeswasserstraße sind durch die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage nicht betroffen.	---
10	Regionalverband Heilbronn- Franken	06.03.23		<p>Im Vergleich zu dem im Flächennutzungsplanverfahren dargestellten Flächenumfang umfasst das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans mit 16,6 ha etwa die Hälfte. Das Plangebiet beschränkt sich bei kleineren Arrondierungen im Norden im Wesentlichen auf den Teil nördlich des Flurstückes 3886. Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Die das Plangebiet durchquerende Hochspannungsleitung ist im Regionalplan als Vorranggebiet für leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung festgelegt. Diese Trassen sind von beeinträchtigender Nutzung freizuhalten. Gemäß Unterlagen wird der Trassenverlauf mit einem Schutzstreifen in dem Bebauungsplan berücksichtigt; das Vorhaben ist mit dem Träger der Stromtrasse abgestimmt und in der Begründung dokumentiert. Wir sehen keine Konflikte mit dem Ziel der Raumordnung.</p> <p>Wie in den Unterlagen bereits dargelegt, liegt das Plangebiet darüber hinaus in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. In diesem Sinne begrüßen wir die Eingrünung des Plangebietes. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
11	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	09.03.23		Nach erneuter Prüfung teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 31.05.2022 nach wie vor Gültigkeit entfaltet und aus Sicht der von meiner Behörde wahrzunehmenden Flugsicherungsbelange keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	---



			<p>Installation der Module eine Beseitigung von Verdichtungen durch mechanische Lockerungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt möglich ist. Verdichtungen führen zu einer eingeschränkten Infiltrationsleistung der Böden und damit zur Gefahr eines erhöhten Oberflächenabflusses vor allem bei Starkregenereignissen, sowie zu einer Verschlechterung der Wachstumsbedingungen für das angestrebte Grünland.</p> <p>Damit wären durch verbleibende Verdichtungen des Bodens erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ zu besorgen.</p> <p>Das zu erstellende BSK hat insbesondere folgende Vorgaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeitpunkt der Einsaat der Grünlandmischung, um zum Beginn der Bauarbeiten eine möglichst stabile Grasnarbe etabliert zu haben, welche die Tragfähigkeit des Oberbodens gewährleistet. Die Einsaat hat flächendeckend zu erfolgen.</li> <li>- Festlegung der zulässigen Bodenpressung der eingesetzten Baumaschinen in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte.</li> <li>- Festlegungen ab welcher Bodenfeuchte und oder Witterungsverhältnissen die Bautätigkeiten zu unterbrechen sind.</li> <li>- Aussagen zur Verdichtungsvermeidung durch den Einsatz entsprechender Technik, wie z.B. Baggermatten.</li> <li>- Planerische Festlegung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen, angepasst an die Bodenverhältnisse, insb. Schonung der verdichtungsempfindlichen pseudovergleyten Parabraunerden aus Lösslehm.</li> <li>- Aussagen zu Ausführung und Rückbau von Baustraßen und BE-Flächen.</li> <li>- Festlegungen zur Auskofferung der Leitungsgräben und deren sachgerechter Rückverfüllung und Einsaat.</li> </ul> <p>Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des BSK korrekt umgesetzt werden, hat der Vorhabenträger nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG in Abstimmung mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (UBAB) des LRA MTK eine Bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen, sofern die UBAB dies für notwendig erachtet.</p> <p>Die Verpflichtung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und zur Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung ist in die Festsetzungen zum Bebauungsplan als Hinweis aufzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden um die Verpflichtung des Bodenschutzkonzepts und der bodenkundlichen Baubegleitung ergänzt.</p>
--	--	--	--	--

		<p>Wasserversorgung/ Grundwasserschutz</p>	<p><u>Zu den Planungsrechtlichen Festsetzungen:</u>                  Unter 2.6, Bauzeiten und Baufeldbeschränkungen, wird der Baubeginn zwischen dem 01. September und dem 28. Februar festgelegt. Es wird dringend empfohlen, den Baubeginn vorzuziehen, damit die Bautätigkeiten und damit die flächige Befahrung des Baufeldes in den Zeitraum trockener Witterungs- und Bodenverhältnisse fällt (Spätsommer bis Frühherbst), um Verdichtungen des Bodens zu vermeiden. Die in den Festsetzungen vorgeschlagene, mit einem früheren Baubeginn verbundene Freiräumung mit anschließendem regelmäßigen Grubbern des Baufeldes wird abgelehnt, da eine ausreichende Begrünung bereits zu Baubeginn vorhanden sein sollte, um eine möglichst hohe Tragfähigkeit zu gewährleisten.                  Es wird dringend empfohlen die Grünlandeinsaat bereits ein Jahr vor Baubeginn und somit im Spätsommer/Herbst des Vorjahres vorzunehmen.</p> <p>Zu Punkt 11.2.2 Kompensationsbilanz aus der „Begründung mit Umweltbericht“ mit Stand v. 05.12.2022:                  Für das Schutzgut Boden wird ein Eingriff durch die Beschirmung durch die PV-Module mit Faktor 0,66 angesetzt. In der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ der LUBW aus dem Jahre 2012 (Heft 24) wird Beschirmung nicht als Eingriff genannt und kann auch im vorliegenden Fall nicht mit einer teilweisen Versiegelung gleichgesetzt werden.                  Der Ansatz eines Defizits in Höhe von 481.688 Ökopunkten (ÖP) kann somit entfallen.                  Demgegenüber können die angerechneten Verbesserungen mit insgesamt 270.163 ÖP nicht ohne Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen nach Heft 24 anerkannt werden. Eine Anerkennung der Umwandlung von Acker in Grünland ist nur möglich, wenn es sich nachweislich um erosionsgefährdete Standorte oder verschlammungsempfindliche Böden handelt. Dazu finden sich im Umweltbericht jedoch keine Angaben.</p> <p>Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.</p>	<p>Durch die Bautätigkeit dürfen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Bei einem früheren Baubeginn muss sichergestellt werden, dass keine Bodenbrüter betroffen sind. Die Vermeidungsmaßnahme wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird angepasst.</p> <p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	--

14	Landratsamt Main- Tau- ber- Kreis	13.03.23	Boden- schutz/ Alt- lasten	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Modultische auf Ramppfähle montiert werden. Somit wird die Versiegelung der Fläche auf ein Minimum begrenzt. Jedoch ist im Rahmen der Anlagenerstellung insbesondere bei hoher Bodenfeuchte mit massiven Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Maschinen während des Baubetriebes zu rechnen. Somit sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen Baggermatratzen zu verlegen und/oder die Flächen mit kettenbetriebenen Fahrzeugen (geringer Bodendruck) zu befahren. Die Befahrung mit schweren Radfahrzeugen ist nicht zulässig. Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind zu beachten und umzusetzen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind. Sollten temporäre Baustraßen verlegt werden, sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verdichtete Bodenbereiche sind in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern. Dies gilt für alle vorübergehend beanspruchten Flächen (z. B. Materiallagerflächen).</p>	Die Vorgaben sind bereits in den Unterlagen enthalten.
			Natur- und Land- schaftsschutz	<p>Für den in der Aufstellung, befindlichen Bebauungsplan wurde mit dem Schreiben des Gutachterbüros Klärle vom 09.02.2023 u.a. der Bebauungsplanentwurf mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, der Umweltbericht mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zugesandt. Zudem wurde mit dem Schreiben die Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger der öffentlichen Belange (frühzeitige Beteiligung) übermittelt. Sowohl die saP als auch der Umweltbericht mit der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung werden nach Satzungsbeschluss rechtskräftiger Bestandteil des Bebauungsplans. Durch die abgeschirmte Lage der PV-Anlage und durch die Pflanzung einer die Fläche nach Süden, Westen und Norden umgebenden Hecke sind keine starken Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Durch die umfangreichen Eingrünungen (Heckenpflanzungen, mehrjährige Krautsäume) findet eine Einbindung der Anlage in die Landschaft statt. Das Ergebnis der saP, dass von dem Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur</p>	Zur Kenntnis genommen.
					Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.

			<p>Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden ist plausibel.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht zeigt nachvollziehbar, dass durch die planinternen, umfangreichen Pflanzmaßnahmen (extensives Grünland, Hecken, mehrjähriger Krautsaum) der Ausgleichsbedarf für die Schutzgüter Arten und Biotope sowie für das Schutzgut Boden kompensiert wird. Es erfolgt insgesamt eine ökologische Aufwertung des Gebietes. Bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) bestehen gegen das Vorhaben seitens des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind gemäß den Darstellungen und Beschreibungen in der saP, im Umweltbericht und in den Festsetzungen zum BBP vor Baubeginn umzusetzen.</li> <li>• Zur Vermeidung einer Kulissenwirkung auf die Brutvorkommen der Feldlerche ist die die Anlage umgebende Hecke (pfg1-Fläche) auf eine maximale Höhe von 4 m zu begrenzen und entsprechend zu pflegen - z. B. durch abschnittweises auf den Stock setzen. Der Pflagezyklus ist abhängig von der Wüchsigkeit des Standortes festzulegen (ca. alle 10- 15 Jahre).</li> <li>• Als CEF-Maßnahme für Bodenbrüter (Ausgleich für den Verlust von 2 Brutrevieren der Feldlerche) wird eine CEF-Maßnahme auf der Fläche der 110 kV-Leitung umgesetzt. Dafür wird nach den Ausführungen im Umweltbericht der 40 Meter breite Schutzstreifens unter der 110 kV Leitung als streifenförmiger Mischanbau von Grün-, Brache- und Blühstreife bewirtschaftet („5- Streifenmodell“). Wichtig ist dabei, dass im jährlichen Wechsel jeweils einer der beiden Brachestreifen vor der Brutsaison bearbeitet und als Schwarzbrache gegrubbert wird, während der andere Brachestreifen unbearbeitet bleibt.</li> <li>• Der Brutbestand der Feldlerche und anderer Bodenbrüter ist durch ein 5-jähriges Monitoring zu dokumentieren und in einem Kurzbericht dem Umweltschutzamt mitzuteilen. Je nach Bruterfolg sind ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten, wie z. B. bei einem Rückgang die</li> </ul>	<p>Das Pflanzgebot wird angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Anlage von zusätzlichen Blühstreifen oder Schwarzbrachen zur Bestandserhöhung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Heckenpflanzung ist Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken) zu verwenden. An einigen Stellen sollte die Hecke etwas lockerer oder nur einreihig gepflanzt werden. Eine mauer- oder wandartige Heckenanlage ist zu vermeiden. Dies ermöglicht die Entwicklung von Saumbereichen, die besonders im Hinblick auf den Insektenreichtum als auch als Bruthabitat für bestimmte Vogelarten wie z. B. das Schwarzkehlchen von Bedeutung sind.</li> <li>• Für die Ansaat des Extensivgrünlandes ist zertifiziertes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 (Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden. Alternativ ist auch eine Mahdgutübertragung von einer Magerwiese im Umfeld möglich. Die Wiesennutzung ist ohne den Einsatz von Kunstdüngern und Pestiziden durchzuführen.</li> </ul> <p>Für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurde mit dem Schreiben des Gutachterbüros Klärle vom 09.02.2023 u.a. der Bebauungsplanentwurf mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, der Umweltbericht mit Betrachtung der Immissionen sowie das Gutachten hinsichtlich Blend- und Störwirkung zugesandt. Zudem wurde mit dem Schreiben die Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger der öffentlichen Belange (frühzeitige Beteiligung) übermittelt. Sowohl das Gutachten über Blend- und Störwirkung als auch der Umweltbericht werden nach Satzungsbeschluss rechtskräftiger Bestandteil des Bebauungsplans. Die Berechnungen des Gutachtens kommen zu dem Ergebnis, dass das von der gesamten PV-Anlage maximal möglich reflektierte Sonnenlicht (astronomische Blenddauer) die 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr, die im Sinne des BImSchG als erhebliche Belästigung angesehen werden, unterschreitet. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere der Abstand vom Wohngebäude Laukenhof zur nächsten PV-Anlage mindestens 130 Meter einhalten muss.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Umweltbericht steht, dass sich der Laukenhof in etwa 80 m Entfernung südlich vom Plangebiet befindet. Das Gutachten spricht</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Pflanzgebot wird wie gewünscht angepasst.</p> <p>Die Vorgaben sind in den Festsetzungen bereits enthalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Landwirtschaft</p> <p>jedoch hier von einer Entfernung von 137 Meter. Die Entfernung sollte im Umweltbericht entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt verweist auf die Stellungnahme des Landratsamtes vom 02.06.2022 mit Aktenzeichen 621.41. Die darin getroffenen Aussagen behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Zur Mahdgut-Verwertung unter den Modulen (Kap. 5.3 Grünflächen und Pflanzgebote) weist das Landwirtschaftsamt erneut darauf hin, dass hier möglichst eine landwirtschaftliche Verwertung angestrebt werden sollte. Hierüber sollten sich die zukünftigen Betreiber rechtzeitig Gedanken machen, da insbesondere eine Beweidung hohen planerischen Aufwand erfordert.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt äußert erneut <u>erhebliche Bedenken</u> aufgrund der Bodengüte und des für die Landwirtschaft sehr guten Zugschnitts der Flächen innerhalb des Plangebietes.</p>	<p>Der Umweltbericht wird angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erforderlichkeit der landwirtschaftlichen Verwertung des Mahdgutes wird im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabensträger verankert.</p> <p>Die Stadt Freudenberg ist sich ihrer Verantwortung zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen sehr wohl bewusst, deshalb soll der Schutz der besten landwirtschaftlichen Flächen einen besonderen Stellenwert einnehmen. Allerdings möchte die Gemeinde auch ihrer Verantwortung zum Gelingen der Energiewende auf lokaler Ebene gerecht werden. Mit der Ausweisung einer größeren PV-Anlage an einem Standort sollen die restlichen gut geeigneten landwirtschaftlichen Flächen geschont und weiterhin der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.</p>
--	--	--	---	---